

§ 50 ArbGG Arbeitsgerichtsgesetz

Bundesrecht

ERSTER ABSCHNITT – Urteilsverfahren -> ERSTER UNTERABSCHNITT – Erster Rechtszug

Titel: Arbeitsgerichtsgesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ArbGG

Gliederungs-Nr.: 320-1

Normtyp: Gesetz

§ 50 ArbGG – Zustellung

(1) ¹Die Urteile werden von Amts wegen binnen drei Wochen seit Übermittlung an die Geschäftsstelle zugestellt. ² § 317 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 173 , 175 und 178 Absatz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung sind auf die nach § 11 zur Prozessvertretung zugelassenen Personen entsprechend anzuwenden.